

# Satzung

## “Förderverein der Feuerwehr Cronenberg e.V.”

vom 22.11.2001 in der Fassung vom 27.09.2012

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen “Förderverein der Feuerwehr Cronenberg e.V.”. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Stadtteil Cronenberg. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung der Mitglieder der Feuerwehr, die Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr, Pflege der Tradition der Feuerwehren, die Förderung der Ausbildung und sächlichen Ausstattung, die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung. Der Verein dient nicht Einsparungen des kommunalen Haushalts für Zwecke der Feuerwehr.
- (2) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche (und jede juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.

- (3) Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstands delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt einmalige oder laufende Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Verein kann sich aus Spenden und anderen Zuweisungen finanzieren.
- (3) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (5) Alle dem Verein zufließenden Mittel gehen zur satzungsgemäßen Verwendung an den Vorstand.

## § 7

### Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein (bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Person). Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfüllen.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## § 8

### Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden zugehen muss; dabei ist eine Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs einzuhalten.

## § 9

### Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Sitzung des Vorstands, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.
- (2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vereins,
  - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - Nichtzahlung des fälligen Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (4) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem er Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

## § 10

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 11

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen

- Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr,
- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Satzungsänderung,
- Festlegung von Beiträgen,
- Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden,
- Anträge ordentlicher Mitglieder,
- Auflösung des Vereins.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Ihre Leitung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Sitzungsleitung einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Hierzu lädt der Vorsitzende schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnungspunkte ein.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird die Beschlussunfähigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden, die Einladungsfrist gem. § 12 Abs. (2) dieser Satzung findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsitzende hat innerhalb von einem Monat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung dem Ersten oder Zweiten Vorsitzenden zugehen.
- (6) Dringlichkeitsanträge werden nur zugelassen, wenn 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder der Zulassung zustimmt. Die Beschlussfassung über den Dringlichkeitsantrag wird bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausgesetzt, wenn 1/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder der sofortigen Beschlussfassung widerspricht. Dringlichkeitsanträge dürfen keine Satzungsänderungen beinhalten.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Einer Mehrheit von zwei Dritteln bedürfen:
  - Satzungsänderungen,
  - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - die Auflösung der Vereins und
  - die Ausschließung eines Mitgliedes.
- (8) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit beschließt offene Abstimmung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

### § 13

#### Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Juristische Personen können nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Gesamtvorstand. Er setzt sich zusammen aus
  - dem Ersten Vorsitzenden,
  - dem Zweiten Vorsitzenden,
  - dem Kassierer,
  - dem Schriftführer,
  - dem amtierenden Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Cronenberg (geborenes Mitglied des Vorstands)
  - sowie bis zu drei Beisitzern.
- (3) Höchstens sechs Mitglieder des Vorstands dürfen aktive oder ehemalige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Cronenberg sein.

## § 14

## Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Erste Vorsitzende - in seiner Vertretung der Zweite Vorsitzende - lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Sitzungen des Vorstands ein. Eine Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet ist.
- (4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für die zu entscheidenden Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.
- (5) Der amtierende Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Cronenberg kann bei Sitzungen des Vorstands sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter wahrnehmen lassen.

## § 15

## Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Mitglieds des Vorstands. Ein Mitglied des Vorstands kann in dieser Zeit das Amt eines anderen Mitglieds des Vorstands, welches sein Amt niedergelegt hat, übernehmen.
- (2) Der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die anderen Mitglieder des Vorstands können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 16

## Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der Kassierer
  - d) der Schriftführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein wie folgt:
  - a) der 1. Vorsitzende allein
  - b) der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.

## § 17

## Nachwahl

- (1) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.

- (2) Scheidet der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende aus, so hat innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands ausgeschieden sind, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

## § 18

### Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ein weiteres Mitglied kann entsprechend als Reservekassenprüfer gewählt werden
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
- (3) Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen zu geben.

## § 19

### Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Cronenberger Heimat- und Bürgerverein (CHBV) e.V., 42349 Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

## §20

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 22. November 2001 in Kraft.